



Ergänzungen HBA zu SIA 118

Ergänzungen und Präzisierungen zu sowie Abweichungen von den «Allgemeinen Bedingungen für Bauarbeiten» Norm SIA 118, Ausgabe 2013

1 DER WERKVERTRAG IM ALLGEMEINEN

1 2 Abschluss des Werkvertrages

Art. 3 Abs. 1 (teilweise Abweichung):

Der Abschluss des Werkvertrages bedarf der schriftlichen Form. Dies gilt auch für Vertragsänderungen, -zusätze und -erweiterungen.

Art. 7 (Ergänzung)

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Unternehmers werden grundsätzlich nicht akzeptiert.

Art. 8 Abs. 4 (Ergänzung)

Eventualpositionen sind bei der Ermittlung der Angebotssumme nicht zu berücksichtigen.

Art. 19 Abs. 3 (Abweichung)

Wird ohne schriftlichen Vertrag mit der Ausführung begonnen, werden die Parteien nur insoweit verpflichtet, als die Arbeiten in beidseitigem Einvernehmen erfolgen.

1 4 Mehrzahl von Unternehmern

Art. 29 Abs. 4 (Ergänzung)

Bei Zahlungsschwierigkeiten des Unternehmers, bei schwerwiegenden Differenzen zwischen Unternehmer und Subunternehmer/Lieferanten oder bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe, kann der Bauherr nach vorheriger Anhörung der Beteiligten einen Subunternehmer oder Lieferanten direkt bezahlen oder den Betrag auf Kosten des Unternehmers/Lieferanten hinterlegen beides mit befreiender Wirkung gegenüber dem Unternehmer. In jedem Fall gibt der Bauherr dem Unternehmer davon schriftlich Kenntnis.

Der Unternehmer verpflichtet sich, das durch einen Subunternehmer eingetragene Bauhandwerkerpfandrecht abzulösen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, ist der Bauherr berechtigt, den Betrag bei der nächsten fälligen Zahlung in Abzug zu bringen. Der Bauherr verpflichtet sich im Gegenzug zur sofortigen Information, wenn Prozesse eingeleitet werden.

Bei vorzeitiger Vertragsauflösung gemäss Art. 186 SIA 118 hat der Bauherr das Recht unverzüglich in die Verträge zwischen dem Unternehmer und seinen Subunternehmern einzutreten, sowie Dritte mit der Ausführung des Werks zu beauftragen. Der Unternehmer ist verpflichtet, sämtliche für die Erfüllung des Werkvertrages notwendigen Dateien herauszugeben und die mit den Subunternehmern und Lieferanten abgeschlossenen Verträge an den Bauherrn abzutreten.

1 5 Vertretung der Vertragsparteien

Art. 33 (Präzisierung)

Der Bauherr wird durch die Bauleitung vertreten. Davon ausgenommen sind die nachstehenden rechtsgeschäftlichen Erklärungen, welche sich der Bauherr gegenüber dem Unternehmer ausdrücklich vorbehält:

- Vertragsänderungen, die keine Bestellungenänderungen sind
- Bestellungenänderungen, die in terminlicher, qualitativer sowie finanzieller Hinsicht wesentlich sind
- Erklärungen über das Vorliegen von Mängeln im Zusammenhang mit Abnahmen des vollendeten Werkes oder von in sich geschlossenen vollendeten Werkteilen
- Einforderung und Inanspruchnahme von Sicherheitsleistungen und Konventionalstrafen
- Anerkennung der Schlussabrechnung (Änderung von Art. 154 Abs. 3 SIA 118).

Die Anerkennung der Ausmasse (Art. 142 Abs. 1 SIA 118) und die Unterzeichnung der Regierapporte (Art. 47 Abs. 2 SIA 118) durch die Bauleitung begründen eine natürliche Vermutung für deren Richtigkeit, stellen aber keine Schuldanererkennung des Bauherrn dar.

Die Bauleitung ist befugt, einmalige und in sich abgeschlossene Leistungen und Lieferungen im Rahmen des Kostenvoranschlags bis zu CHF 5'000 im Einzelfall (exkl. Mehrwertsteuer) selbständig zu vergeben. Regiearbeiten, die den Betrag von CHF 5'000 voraussichtlich übersteigen, bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Bauherrn. Vorbehalten bleibt Art. 45 Abs. 2 SIA 118.

2 VERGÜTUNG DER LEISTUNGEN DES UNTERNEHMERS

2 1 Einheits-, Global- und Pauschalpreise

Art. 38 Abs. 6 (Ergänzung)

Sämtliche Forderungen des Unternehmers dürfen nur mit Zustimmung des Bauherrn abgetreten oder verpfändet werden.

2 2 Regiearbeiten

Art. 48 Abs. 1 (Ergänzung)

Der Materialverbrauch ist gesondert auszuweisen; prozentuale oder pauschalierte Abgeltungen oder erhöhte Stundenansätze sind unzulässig.

Art. 49 Abs. 2 (teilweise Abweichung und Ergänzung)

Enthält der Werkvertrag keine Ansätze, so sind die im Zeitpunkt der Angebotsabgabe (ursprüngliche Kostengrundlage, Art. 62 SIA 118) am Ort der Arbeitsausführung geltenden Regietarife der Berufsverbände massgebend. Sie bleiben während der ganzen Bauzeit unverändert. Fehlen auch solche Regietarife, werden die massgebenden Ansätze anhand möglichst vergleichbarer Regietarife anderer Verbände vereinbart, bezogen auf den Zeitpunkt der Angebotsabgabe (ursprüngliche Kostengrundlage, Art. 62 SIA 118).

Für die zur Verrechnung gelangenden Stundenansätze ist die Funktion der eingesetzten Arbeitskräfte im Rahmen der betreffenden Regiearbeiten massgebend, nicht aber deren Stellung in der Firma.

2 3 Besondere Verhältnisse

Art. 58 Abs. 2 (Abweichung)

Eine zusätzliche Vergütung ist nur bei Grobfahrlässigkeit oder absichtlicher Täuschung geschuldet.

Art. 60 Abs. 2 (Präzisierung)

Nicht durch die Arbeitslosenversicherung gedeckte, aber nach Gesamtarbeitsvertrag zu bezahlende Entschädigungen an die Arbeitnehmer sind im Angebot einzurechnen.

2 5 Mehr- oder Mindervergütung wegen veränderter Kostengrundlage (Teuerungsabrechnung) im Allgemeinen

Art. 68 Abs. 1 Ziff. 1 (Abweichung)

Für die Teuerungsabrechnung der Regiearbeiten kommt immer Abs. 1 Ziff. 1 zur Anwendung: Die Preisänderung erfolgt - basierend auf dem Regieansatz mit Stichtag der Offerte - mit derselben Methode wie für die Teuerungsabrechnung der Einheits- und Globalpreise.

Art. 68 Abs. 1 Ziff. 2 sowie Art. 68 Abs. 2 werden wegbedungen.

3 BESTELLUNGSÄNDERUNG

3 1 Änderungsrecht des Bauherrn

Art. 84 Abs. 1 und 87 Abs. 1 (Ergänzung)

Stellt eine Weisung des Bauherrn oder die Abgabe geänderter Pläne nicht eine Konkretisierung der ursprünglich vereinbarten Leistung, sondern eine Bestellsungsänderung dar, so macht der Bauherr den Unternehmer darauf ausdrücklich aufmerksam.

Unterbleibt ein solcher Hinweis, ist der Unternehmer aber der Auffassung, eine ihm erteilte Weisung oder die ihm übergebenen, geänderten Pläne stellen eine Bestellsungsänderung dar, so teilt er dies dem Bauherrn vor Inangriffnahme der Arbeit mit.

In jedem Fall zeigt der Unternehmer dem Bauherrn an, wenn die Bestellsungsänderung seiner Meinung nach eine erhebliche Anpassung der Vergütung und/oder der vertraglichen Fristen zur Folge hat. Der Unternehmer offeriert dem Bauherrn vor Arbeitsbeginn die Mehr- oder Minderkosten schriftlich.

3 3 Auswirkungen der Bestellungsänderung bei Leistungen zu Einheitspreisen

Art. 86 Abs. 3 (Präzisierung)

Der vereinbarte Einheitspreis bleibt unverändert, auch wenn die Abweichung mehr als 20% beträgt, sofern Baustelleneinrichtungen nicht im Einheitspreis eingerechnet sind, sondern separat vergütet werden.

4 BAUAUSFÜHRUNG

4 4 Die Bauausführung im einzelnen

Art. 116 Abs. 1 (Ergänzung)

Errichtet der Bauherr eine Baustellentafel, stellt er den Unternehmern geeignete Vorrichtungen zum Anbringen einheitlich gestalteter Reklametafeln zur Verfügung. Beschaffung, Montage und Demontage der Reklametafeln erfolgen durch die Unternehmer gemäss den Weisungen der Bauleitung.

Errichtet der Bauherr keine Baustellentafel, dürfen individuell gestaltete Reklametafeln nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Bauleitung an den von dieser bezeichneten Stellen angebracht werden.

5 AUSMASS, ABSCHLAGSZAHLUNGEN, SICHERHEITSLAISTUNGEN UND SCHLUSSABRECHNUNG

5 2 Abschlagszahlungen

Art. 145 Abs. 1 und 2 (Präzisierung)

Bei der Ermittlung des Leistungswerts ist ein gewährter Rabatt zu berücksichtigen, für die sich daraus ergebende Abschlagszahlung auch ein allfälliger Skonto und die Mehrwertsteuer.

Art. 148 (Ergänzung)

Die Bauleitung ist verpflichtet, bei jeder eingehenden Rechnung einen Eingangsstempel anzubringen.

5 3 Sicherheitsleistung des Unternehmers bis zur Abnahme

Art. 149 Abs. 3 (Präzisierung)

Bei Voraus- und Teilzahlungen auf Materialvorräte ist zusätzliche Sicherheit in Form einer Solidarbürgschaft oder einer Erfüllungsgarantie nach Weisung der Bauherrschaft zu leisten.

5 4 Schlussabrechnung

Art. 153 Abs. 2

Regie- und Teuerungsrechnungen sind in die Schlussabrechnung einzubeziehen.

Art. 154 Abs. 2 (Abweichung)

Die Bauleitung prüft die Schlussabrechnung innerhalb von 60 Tagen seit ordnungsgemässer Einreichung der Schlussabrechnung. Die Nachprüfung durch die Finanzkontrolle des Kantons Zürich bleibt vorbehalten. Sie hat innert 12 Monaten ab der geleisteten Schlusszahlung zu erfolgen. Während dieser Frist kann auch der Unternehmer eine Nachprüfung vornehmen. Allfällige Differenzen werden gegenseitig unverzüglich mitgeteilt und begründet. Sie sind möglichst rasch zu bereinigen.

Art. 155 Abs. 1 (Abweichung)

Die mit der Schlussabrechnung ermittelte Forderung des Unternehmers wird mit Einreichen des unterzeichneten Schlussabrechnungsformulars und des unterzeichneten Bürgschaftsformulars fällig und ist innert der Zahlungsfrist gemäss nachfolgender Ziffer 7.3 zu bezahlen; fällig werden auch solche Beträge, die nach Eingang der genannten Dokumente noch bestritten sind, sofern sie sich nachträglich als geschuldet erweisen sollten.

6 ABNAHME DES WERKES UND HAFTUNG FÜR MÄNGEL

6 1 Abnahme

Art. 157 Abs. 1 (Präzisierung)

Soll die Abnahme von Werkteilen vorgesehen werden, ist dies im Werkvertrag zu vereinbaren.

Art. 158 Abs. 1 (Präzisierung und teilweise Abweichung)

Die Vollendung ist dem Bauherrn schriftlich anzuzeigen. Die vertraglich vereinbarte Ingebrauchnahme zum Weiterbau (Bauprogramm) stellt keine Abnahme dar; in solchen Fällen ist zur Beweissicherung und unter Mitwirkung des Unternehmers ein Verfahren nach Art. 111 SIA 118 durchzuführen.

Art. 161 Abs. 3 (Präzisierung)

Der Abschluss der Verbesserungen ist dem Bauherrn schriftlich anzuzeigen.

6 6 Sicherheitsleistung des Unternehmers nach der Abnahme

Art. 181 Abs. 3 (teilweise Abweichung)

Die Solidarbürgschaft ist mindestens für die Dauer der Verjährungsfrist (Art. 180 Abs. 1 SIA 118) zu leisten. Der Bauherr ist aber verpflichtet, diese Sicherheit freizugeben, wenn bis zum Ablauf der Rügefrist (Art. 172 Abs. 1 bzw. Art. 176 Abs. 2 SIA 118) keine Mängel gerügt oder wenn sämtliche gerügten Mängel behoben oder durch Preisminderung abgegolten worden sind.

Art. 184 (Abweichung)

Solange das Werk unvollendet ist, kann der Bauherr gegen Vergütung der bis dato geleisteten Arbeiten jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Art. 377 OR wird wegbedungen.

7 VORZEITIGE BEENDIGUNG DES WERKVERTRAGES UND ZAHLUNGSVERZUG DES BAUHERRN

7 3 Zahlungsverzug des Bauherrn

Art. 190 Abs. 1 (teilweise Abweichung)

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage bei direkten Rechnungen (Rechnungsprüfung erfolgt nur durch kantonale Stellen) bzw. 45 Tage bei indirekten Rechnungen (Rechnungsprüfung erfolgt vorgängig durch beauftragte Dritte wie Architektur- und Ingenieurbüros, Bauleitungen). Der Verzugszinssatz beträgt 5 % p.a.